

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen.

1. Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- a) 3 Prozent der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel,
- b) 5 Prozent bei allen übrigen Tierarten betragen.

2.1 Anforderungen an Laufställe für Milchkühe

- a) Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- b) Im Fall von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- c) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- d) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 Quadratmeter je Milchkuh betragen.
- e) Bei Stallneubauten müssen die Laufgänge am Fressgang mindestens 3,5 Meter und alle anderen Laufgänge mindestens 2,5 Meter breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- f) Förderfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für laktierende Kühe von mindestens 1,5 Quadratmeter je Großvieheinheit verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei regelmäßiger Sommerweidehaltung und bei einer Stallmodernisierung (auch Stallan- und umbau), wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 Quadratmeter je Großvieheinheit Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- g) Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig.
- h) Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Tiere über den Tag verteilt gemolken werden (beispielsweise automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.
- i) Die nutzbare Fressplatzbreite muss bei laktierenden Kühen mindestens 65 Zentimeter und für Trockensteher mindestens 75 Zentimeter betragen.

2.2 Anforderungen an Laufställe für Aufzuchtrinder

- a) Förderfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- b) Im Fall von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- c) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.
- d) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 4,5 Quadratmeter je Aufzuchtrind betragen.
- e) Bei Stallneubauten müssen die Laufgänge am Fressgang
 - aa) bei Aufzuchtrindern im Alter von 7 bis 12 Monaten mindestens 2,50 Meter,
 - bb) bei Aufzuchtrindern im Alter von 13 bis 18 Monaten mindestens 3,00 Meter,
 - cc) bei Aufzuchtrindern im Alter von mehr als 18 Monaten mindestens 3,30 Meter breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- f) Bei Stallneubauten müssen alle anderen Laufgänge
 - aa) bei Aufzuchtrindern im Alter von 7 bis 12 Monaten mindestens 1,80 Meter,
 - bb) bei Aufzuchtrindern im Alter von 13 bis 18 Monaten mindestens 2,00 Meter,
 - cc) bei Aufzuchtrindern im Alter von mehr als 18 Monaten mindestens 2,50 Meter breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- g) Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass

alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.

- h) Die nutzbare Fressplatzbreite muss
- aa) bei Aufzuchtrindern im Alter von 7 bis 12 Monaten mindestens 0,45 Meter,
- bb) bei Aufzuchtrindern im Alter von 13 bis 18 Monaten mindestens 0,55 Meter,
- cc) bei Aufzuchtrindern im Alter von mehr als 18 Monaten mindestens 0,65 Meter betragen.

3. Anforderungen an die Kälberhaltung

- a) Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der fünften Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- b) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können. Als Liegefläche müssen mindestens 2 Quadratmeter je Kalb zur Verfügung stehen.
- c) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden, sofern nicht auf andere Weise ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich installiert ist.
- d) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

4. Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast ab dem 7. Lebensmonat (außer Mutterkuhhaltung)

- a) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- b) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- c) Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von maximal 3,5 cm) dürfen höchstens 50 Prozent der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 Prozent der Stallfläche ausmacht.
- d) Die je Tier nutzbare Stallfläche muss mindestens 4,5 Quadratmeter betragen.
- e) Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 zulässig. Sofern den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5:1 zulässig.
- f) Die nutzbare Fressplatzbreite muss bei der Bullenendmast mindestens 75 Zentimeter je Bulle betragen.

5. Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen

- a) Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- b) Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.
- c) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 5,5 Quadratmeter je Großvieheinheit betragen.
- d) Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 Quadratmeter je Großvieheinheit) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei regelmäßiger Sommerweidehaltung und bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 Quadratmeter je Großvieheinheit Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

6. Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- a) Der Liegebereich muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. Ist der Liegebereich mit einer Komfortliegefläche ausgestattet, muss sie folgende Bedingungen erfüllen: Kunststoffboden mit maximal 10 Prozent Schlitzanteil bzw. Gummimatten: mindestens 40 Prozent der Mindestbuchtenfläche oder alternativ geschlossene Fläche aus Beton mit maximal 7 Prozent Schlitzanteil und mehrmals täglich aufgebracht geringer Menge Einstreu oder ähnlichem komfortschaffenden Material.
- b) In der Haltungseinrichtung müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterplätze vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll fressbar, kaubar und bewühlbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh,

Silage und Pellets. Wenn es sich um einzelne Objekte handelt (Holz, Hanfseil, Jutesack, etc.), müssen sie im Verhältnis von 1:20 zur Verfügung stehen (1 Objekt für 20 Tiere). Raufutter muss zu jeder Zeit verfügbar sein. Es kann anderes organisches Beschäftigungsmaterial ersetzen, kann aber nicht durch anderes organisches Beschäftigungsmaterial ersetzt werden. Die Vorlage muss aber separat zur eigentlichen Fütterung erfolgen, damit die Tiere eine Wahlmöglichkeit haben. In Verbindung mit der Einstreu für Komfortliegeflächen, den Raufutterraufen und den organischen Beschäftigungsmaterialien darf nicht ein und dasselbe Material (z. B. Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischung davon) verwendet werden. Bei Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

c) Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist (in der jeweils geltenden Fassung), vorgeschrieben. Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Becken-Tränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.

Die Buchten müssen eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:

- aa) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,
- bb) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,
- cc) eine oder mehrere erhöhte Ebenen, deren Fläche nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet wird,
- dd) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,
- ee) eingestreuter Liegebereich,
- ff) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Alle Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuluft, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.

7. Anforderungen an die Haltung von Sauen und Zuchtebern

a) Im Fall der Trogfütterung ist je Sau beziehungsweise Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.

b) Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in Gruppenhaltung planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder mit Tiefstreu versehen werden oder mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Für Zucht- und Jungsauen müssen im Abferkelbereich mindestens 0,8 Quadratmeter als Komfortliegefläche ausgestattet sein. Die Komfortliegefläche muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

Kunststoffboden mit maximal 10 Prozent Schlitzanteil bzw. Gummimatten oder geschlossene Fläche aus Beton oder Gusseisen mit maximal 7 Prozent Schlitzanteil und mehrmals täglich aufgebracht geringer Menge Einstreu oder ähnlichem komfortschaffenden Material.

Bei Neubauten von Haltungseinrichtungen mit Fress-Liegebuchten für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 3,50 Meter betragen. Bei Umbauten und Bauten mit zusätzlichem Funktionsbereich (z. B. Auslauf, Liegefläche oder Arena), den mindestens die Hälfte der Sauen gleichzeitig nutzen können, muss die Gangbreite bei beidseitiger Anordnung der Buchten mindestens 2,50 Meter und bei einseitiger Anordnung mindestens zwei Meter betragen.

c) In der Haltungseinrichtung muss für alle Zucht- und Jungsauen in der Gruppenhaltung sowie für Eber jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll fressbar, kaubar und bewühlbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets. Wenn es

sich um einzelne Objekte handelt (Holz, Hanfseil, Jutesack, etc.), muss es im Verhältnis von 1:20 zur Verfügung stehen (1 Objekt für 20 Tiere). Raufutter muss zu jeder Zeit verfügbar sein, kann demnach anderes organisches Beschäftigungsmaterial ersetzen, kann aber nicht durch anderes organisches Beschäftigungsmaterial ersetzt werden. Die Vorlage muss aber separat zur eigentlichen Fütterung erfolgen, damit die Tiere eine Wahlmöglichkeit haben. In Verbindung mit der Einstreu für Komfortliegeflächen, den Raufutterraufen und den organischen Beschäftigungsmaterialien darf nicht ein und dasselbe Material (z. B. Stroh, Heu, Sägemehl oder Mischung davon) verwendet werden.

Für Zucht- und Jungsaunen muss bei Einzelhaltung im Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.

d) Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

e) Für Jungsaunen und Sauen muss im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben.

f) Für Zucht- und Jungsaunen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird nicht angewendet. Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss mindestens 10 Prozent größer sein als nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschrieben. Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie spätestens drei Tage nach dem Tag der Abferkelung geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

g) Bei Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

h) Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist in der Haltungseinrichtung allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 24 Tiere.

i) Für Jungsaunen und Sauen müssen im Zeitraum nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin die Buchten eine Struktur aufweisen, die die Trennung der Funktionsbereiche Ruhen, Koten, Fressen und Beschäftigung erlaubt. Jede Bucht muss mindestens zwei der nachstehenden Strukturelemente enthalten:

aa) Kontaktgitter im Kotbereich zwischen den Buchten,

bb) Mikroklimabereich innerhalb einer Bucht,

cc) eine oder mehrere Trennwände innerhalb einer Bucht,

dd) eingestreuter Liegebereich,

ee) sonstige Elemente, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen.

Alle Jungsaunen und Sauen müssen zur Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (z. B. Bodenkühlung, Erdwärmetauscher, Unterflurzuflucht, Schweinedusche, Suhle, Coolpads, Hochdruckverneblung) haben.

7.1 Abferkelung/Säugezeit in der Gruppenhaltung

a) Wird der Gruppenbereich zusätzlich zu einzelnen Abferkelbuchten angeboten, muss jeder Sau mit Ferkeln im Gruppenbereich eine Bodenfläche von mindestens 6 Quadratmeter zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,50 Meter lang sein. Die einzelnen Abferkelbuchten müssen während der gesamten Säugephase die Mindestvorgaben der TierSchNutzV (Bewegungsbucht oder freie Abferkelung) erfüllen.

b) Werden Sauen und Ferkel nach Umstallung oder durch das Entfernen von Trennwänden in einer Gruppenbucht gehalten, in dem die eigentliche Abferkelbucht nicht mehr zur Verfügung steht, muss jeder Sau mit Ferkeln eine Bodenfläche von mindestens 7,5 Quadratmeter zur Verfügung stehen und jede Seite des Gruppenbereichs mindestens 3,50 Meter lang sein.

8. Anforderungen an die Haltung von Ziegen

- a) Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- b) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- c) Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mindestens 0,5 Quadratmeter nutzbare Liegefläche zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht ist.
- d) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- e) Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- f) In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.
- g) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 Quadratmeter je Ziege und 0,35 Quadratmeter je Zicklein betragen.
- h) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.

9. Anforderungen an die Haltung von Schafen

- a) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- beziehungsweise Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- b) Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.
- c) Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.
- d) Die nutzbare Stallfläche muss mindestens 1,5 Quadratmeter je Schaf und 0,35 Quadratmeter je Lamm betragen.
- e) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen ist und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

10. Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen

- a) Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (beispielsweise Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
- b) Soweit die Einrichtung eines Kaltscharrraums aus baulichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss der Stall mit einem Dachüberstand von mindestens 2 Meter Breite oder Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.

11. Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen

- a) Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der den Tieren ab der zehnten Woche zur Verfügung steht.
- b) Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen und mit geeigneter manipulierbarer Einstreu sowie ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staub- oder Sandbädern ausgestattet sein.
- c) Die Grundfläche des Kaltscharrraums darf nicht in die Berechnung der maximalen Besatzdichte einbezogen werden.
- d) Zur Optimierung des Stallklimas müssen bei Volierenhaltung Kanäle zur Kotbandbelüftung vorhanden sein.
- e) Im Stall müssen den Tieren ab der dritten Lebenswoche erhöhte Sitzstangen angeboten werden. Die Sitzstangenlänge muss für Junghennen ab der zehnten Lebenswoche mindestens 12 Zentimeter je Tier aufweisen. Die Sitzstangen müssen für Jung- und Legehennen so installiert sein, dass auf ihnen ein ungestörtes, gleichzeitiges Ruhen aller Tiere möglich ist. In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.
- f) Neben Vorrichtungen zur Regulierung des Lichteinfalls für tageslichtdurchlässige Flächen muss bei künstlicher Beleuchtung eine an die unterschiedlichen Funktionsbereiche der

Haltungseinrichtung angepasste Abstufung der Lichtintensität möglich sein. Die Beleuchtung muss für die Tiere flackerfrei sein.

g) Der Einstreubereich (inklusive Kaltscharrraum) ist so zu strukturieren und auszustatten, dass den Tieren zusätzlich zur Einstreu verschiedenartig manipulierbares und auswechselbares Beschäftigungsmaterial (zum Beispiel Heuraufen, Pickblöcke, Stroh- oder Luzerneballen) zur Verfügung steht.

12. Anforderungen an die Haltung von Mastputen

a) Der Stall muss mindestens die Grundanforderungen an Versorgungseinrichtungen der bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen (Stand März 2013) erfüllen.

b) Der Stall muss mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) ausgestattet und so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen maximal 35 Kilogramm und bei Putenhähnen maximal 40 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

c) Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum beziehungsweise Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 Quadratzentimeter je Putenhahn und 500 Quadratzentimeter je Putenhenne umfasst, mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern und mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) ausgestattet sein. Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.

13. Anforderungen an die Haltung von Masthühnern

a) Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.

b) Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase maximal 25 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

14. Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen

a) Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.

b) Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den ganzen Kopf ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

c) Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten maximal 25 Kilogramm und bei Mastgänsen maximal 30 Kilogramm Lebendgewicht pro Quadratmeter nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.

d) Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mindestens 2 Quadratmetern je Mastente beziehungsweise 4 Quadratmeter je Mastgans zur Verfügung steht.

15. Anforderungen an die Haltung von Pferden

a) Förderfähig sind Anlagen oder Systeme zur Haltung in Gruppen (mindestens zwei Pferde) mit Auslauf.

b) Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können (i.d.R. ausreichende Raufenbreite: bei Fressständen 80 cm, bei Reihe 70 cm, bei eckigen Formen 60 cm, runde Formen 30 cm).

c) Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.

d) Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.

e) Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.

f) Im Sommer muss den Pferden zusätzlich regelmäßig Weidegang angeboten werden.

- g) Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 Quadratmeter je Pferd und mindestens 7 Quadratmeter je Pony betragen.
- h) Die Anforderungen an die Haltung von Pferden ist in Anlehnung an die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 9. Juni 2009 (www.bmleh.de) umzusetzen.